

# Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

## (Maturitätsverordnung)

RRB Nr. 2004/1015 vom 10. Mai 2004 (Stand 1. August 2008)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn  
vom 29. August 1909<sup>1)</sup>)

beschliesst:

## I. Durchführung der Prüfungen

### § 1. Organisation

Die Maturitätsprüfungen stehen unter der Leitung des Rektors beziehungsweise der Rektorin und werden in der Regel von den Lehrpersonen abgenommen, welche die Schüler und Schülerinnen in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

### § 2. Zeitpunkt

<sup>1)</sup> Die Maturitätsprüfungen finden vor den Sommerferien statt.

<sup>2)</sup> In Prüfungsfächern, die nicht bis zum Ende der Schulzeit unterrichtet werden, werden die Maturitätsprüfungen nach Abschluss des betreffenden Fachunterrichts durchgeführt. Diese Prüfungen finden zu Beginn des letzten Schuljahres statt.

### § 3. Zulassung

<sup>1)</sup> Zu den Prüfungen, die am Ende des letzten Ausbildungsjahres abgenommen werden, werden Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht und eine Maturaarbeit verfasst haben.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> ...<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Wer zweimal eine Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Maturitätsprüfung zugelassen.

### § 4. Verhinderung

Kandidaten und Kandidatinnen, die wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen können, haben ein Arzzeugnis vorzulegen und

---

<sup>1)</sup> BGS 414.411.

<sup>2)</sup> § 3 Absatz 1 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>3)</sup> § 3 Absatz 2 aufgehoben am 6. Mai 2008.

# 414.471.11

werden zu einer Nachprüfung aufgeboten. Nachträgliche Meldungen werden nicht berücksichtigt. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind vor Beginn der Prüfung über diese Bestimmung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 5. *Maturitätsfächer*

<sup>1</sup> Für das Bestehen der Maturitätsprüfung entscheiden die Leistungen in folgenden Fächern:

- a) den zehn Grundlagenfächern;
- b) dem gewählten Schwerpunktfach;
- c) dem gewählten Ergänzungsfach;
- d) der Maturaarbeit.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Bis spätestens Ende des zweitletzten Ausbildungsjahres müssen die Schüler und Schülerinnen eines der gewählten Ergänzungsfächer als Maturitätsfach festlegen.

## § 6. *Grundlagenfächer, Schwerpunktfach und Ergänzungsfächer*

<sup>1</sup> Grundlagenfächer sind:

- Deutsch
- Französisch oder Italienisch
- Italienisch oder Französisch oder Englisch oder Latein
- Mathematik
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Geschichte
- Geografie
- Bildnerisches Gestalten oder Musik<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Schwerpunktfächer sind:

- Latein
- Griechisch
- Italienisch
- Spanisch
- Physik und Anwendungen der Mathematik
- Biologie und Chemie
- Wirtschaft und Recht
- Bildnerisches Gestalten
- Musik

<sup>3</sup> Ergänzungsfächer, die für das Bestehen der Maturität mitzählen, sind:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Anwendungen der Mathematik

<sup>1)</sup> § 5 Absatz 1 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>2)</sup> § 6 Absatz 1 Fassung vom 6. Mai 2008.

- Geschichte
- Geografie
- Philosophie
- Religionslehre
- Wirtschaft und Recht
- Pädagogik/Psychologie
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Sport
- Informatik<sup>1)</sup>

<sup>4)</sup> Die Wahl desselben Fachs als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ist ausgeschlossen. Überdies schliesst die Wahl von Musik als Schwerpunkt-fach die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach, das für das Bestehen der Maturität zählt, aus. Die Wahl von Bildnerischem Gestalten als Schwerpunkt-fach schliesst die Wahl von Musik oder Sport als Ergänzungsfach, das für das Bestehen der Maturität zählt, aus.

### § 7.<sup>2)</sup> Zählende Noten

Für die Maturitätsnoten zählen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten. Die Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und deren Präsentation bewertet.

### § 8. *Erfahrungsnoten*

Die Erfahrungsnoten werden wie folgt berechnet:

- a) In den Grundlagenfächern, im Schwerpunkt-fach und im Ergänzungsfach zählt die letzte Zeugnisnote als Erfahrungsnote.<sup>3)</sup>
- b) Die Erfahrungsnote im Grundlagenfach Musik entspricht dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.
- c) Die Erfahrungsnote im Schwerpunkt-fach Musik entspricht dem arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.
- d) ...<sup>4)</sup>
- e) ...<sup>5)</sup>
- f) Wo die Schwerpunkt-fächer auch als Grundlagenfächer unterrichtet werden, bezeichnet die Schulleitung die Semester oder bei Jahrespromotion die Jahresperiode, deren Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten zählen.

<sup>1)</sup> § 6 Absatz 3 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>2)</sup> § 7 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>3)</sup> § 8 Buchstabe a Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>4)</sup> § 8 Buchstabe d aufgehoben am 6. Mai 2008.

<sup>5)</sup> § 8 Buchstabe e aufgehoben am 6. Mai 2008.

# 414.471.11

## § 9. *Sonderfälle*

Für die Ermittlung der Erfahrungsnoten von Schülern und Schülerinnen, welche aus einer anderen Schule im Verlaufe des dritten Ausbildungsjahres an die Kantonsschule übertreten, trifft die Schulleitung eine Sonderregelung.

## § 10. *Maturitätsnoten von Fächern ohne Prüfung*

In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wird, entsprechen die Maturitätsnoten den Erfahrungsnoten.

## § 11.<sup>1)</sup> *Prüfungsfächer*

Folgende Fächer werden geprüft:

- a) Deutsch
- b) Französisch oder Italienisch
- c) die zweite Fremdsprache (Grundlagenfach)
- d) Mathematik
- e) Schwerpunktfach
- f) Biologie oder Chemie oder Physik
- g) Geschichte oder Geografie

## § 12. *Prüfungsart*

<sup>1</sup> Geprüft wird in den Fächern

- a) Deutsch: schriftlich und mündlich
- b) Französisch oder Italienisch: schriftlich
- c) zweite Fremdsprache (Grundlagenfach): schriftlich oder mündlich oder erste Fremdsprache: mündlich
- d) Mathematik: schriftlich und mündlich
- e) Schwerpunktfach: schriftlich und mündlich
- f) Biologie oder Chemie oder Physik: schriftlich oder mündlich
- g) Geschichte oder Geografie: schriftlich oder mündlich<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsfächer nach Absatz 1 Buchstaben c und f, die Schüler und Schülerinnen können das Prüfungsfach nach Absatz 1 Buchstabe g wählen.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>4)</sup>

<sup>4</sup> Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsart in den Fächern nach Absatz 1 Buchstaben c, f und g. Mindestens fünf Prüfungen müssen schriftlich sein.<sup>5)</sup>

<sup>5</sup> In den Schwerpunktfächern Musik und Bildnerischem Gestalten wird schriftlich und mündlich-praktisch geprüft.

<sup>1)</sup> § 11 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>2)</sup> § 11 Absatz 1 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>3)</sup> § 12 Absatz 2 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>4)</sup> § 12 Absatz 3 aufgehoben am 6. Mai 2008.

<sup>5)</sup> § 12 Absatz 4 Fassung vom 6. Mai 2008.

### § 13. Information über das Prüfungsverfahren

Spätestens zwei Monate vor einer Prüfung muss die Fachlehrperson die Kandidaten und Kandidatinnen über das Prüfungsverfahren orientieren.

### § 14. Schriftliche Prüfungen

<sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern im Fach Deutsch vier Stunden, in allen übrigen Fächern drei Stunden.

<sup>2</sup> Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrpersonen ausgearbeitet und den Experten und Expertinnen rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>3</sup> Im Einverständnis mit der Schulleitung legen die Fachschaftskonferenzen zusammen mit den Experten oder Expertinnen die erlaubten Hilfsmittel fest.

<sup>4</sup> Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Prüfungsarbeiten. Diese sind den Experten und Expertinnen rechtzeitig zuzustellen, so dass sie sich ebenfalls ein Bild über die Arbeiten machen können. Die Noten werden von der Fachlehrperson gemeinsam mit dem Experten oder der Expertin festgelegt.

### § 15. Mündliche Prüfungen

<sup>1</sup> Die mündliche Prüfung dauert pro Kandidat oder Kandidatin 15 Minuten.

<sup>2</sup> Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrperson und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

### § 16. Mündlich-praktische Prüfungen

<sup>1</sup> Im Schwerpunktfach Musik dauert die mündlich-praktische Prüfung eine halbe Stunde. Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einem Instrumentalvortrag oder Sologesang.

<sup>2</sup> Im Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten umfasst die mündlich-praktische Prüfung einen praktischen Teil von vier Stunden, eine mündliche Präsentation der Arbeiten von 15 Minuten und eine mündliche Prüfung von 15 Minuten.

<sup>3</sup> Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung beziehungsweise der Präsentation und des Instrumentalvortrages schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrperson und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

### § 17. Strittige Fälle

In allen Fällen, in denen sich Fachlehrperson und Experte oder Expertin über die Notengebung nicht einigen können, entscheidet die Maturitätskommission.

### § 18. Prüfungsnoten

<sup>1</sup> Die Noten der schriftlichen und der mündlichen beziehungsweise der mündlich-praktischen Prüfungen werden in ganzen und halben Zahlen ausgedrückt. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste.

# 414.471.11

<sup>2</sup> Die Prüfungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten des schriftlichen und des mündlichen oder des mündlich-praktischen Examens. Die Note wird nicht gerundet.

<sup>3</sup> Wird nur schriftlich oder mündlich geprüft, zählt die Note als Prüfungsnote.

## § 19. Maturitätsnoten von Fächern mit Prüfung

In den Maturitätsfächern mit Prüfung entsprechen die Maturitätsnoten dem auf halbe und ganze Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote. Liegt es genau zwischen einer ganzen und einer halben Note, so wird aufgerundet.

## § 20. Bestehen der Prüfung

<sup>1</sup> Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den zwölf Maturitätsfächern und der Maturaarbeit

- a) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden; und
- b) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Maturitätsprüfung nicht bestanden.

<sup>3</sup> Kandidaten oder Kandidatinnen, die sich weigern, eine von ihnen verlangte bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen, wird die Maturität nicht erteilt.

## § 21. Entscheid

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Erteilung des Maturitätszeugnisses wird auf Antrag der Fachlehrpersonen und der Experten und Expertinnen von der Maturitätskommission gefällt.

<sup>2</sup> Nach der Sitzung eröffnet der Rektor beziehungsweise die Rektorin oder die Klassenlehrperson die Ergebnisse im Namen der Maturitätskommission. Die Schüler und Schülerinnen sind im Besitz der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Jeder Kandidat und jede Kandidatin hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung die eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten und die erhaltenen Noten einzusehen.

## § 22. Maturitätsausweis

<sup>1</sup> Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Artikel 20 der Verordnung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Zusätzlich im Maturitätszeugnis aufgeführt werden:

- a) das Thema der Maturaarbeit;
- b) die Note des kantonalen Ergänzungsfachs.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Auf Antrag des Schülers oder der Schülerin werden vollständig absolvierte fakultative Kurse ins Maturitätszeugnis eingetragen.

<sup>1)</sup> § 20 Absatz 1 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>2)</sup> SR 413.11.

<sup>3)</sup> § 22 Absatz 2 Fassung vom 6. Mai 2008.

### § 23. *Rechtsmittel*

Gegen Entscheide aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von zehn Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Departements für Bildung und Kultur ist endgültig.

## II. Wiederholung der Maturitätsprüfung

### § 24. *Zulassung*

Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat oder von ihr ausgeschlossen worden ist, kann erst zur Maturitätsprüfung des folgenden Jahres wieder zugelassen werden.

### § 25. *Repetition des letzten Schuljahres, Berechnung der Erfahrungsnoten und der Maturitätsnoten*

<sup>1</sup> Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Maturitätsprüfung nur nach Repetition des ganzen letzten Jahres wiederholen. Eine weitere Maturaarbeit kann verfasst werden, sofern die erste ungenügend war.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Wird gegen die Nichterteilung des Maturitätszeugnisses Beschwerde geführt, so ist der Unterricht auch während der Dauer des Beschwerdeverfahrens zu besuchen.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch oder Latein und Mathematik sowie die Erfahrungsnoten im Schwerpunktfach und im für die Maturität zählenden Ergänzungsfach stützen sich ausschliesslich auf das Repetitionsjahr.

<sup>4</sup> ...<sup>2)</sup>

<sup>5</sup> Ist die Maturitätsnote im geprüften Fach Geschichte oder Geografie ungenügend, kann der Kandidat oder die Kandidatin eine Nachprüfung in diesem Fach absolvieren. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note dieser Nachprüfung und der Erfahrungsnote.<sup>3)</sup>

<sup>6</sup> Ist die Maturitätsnote im geprüften naturwissenschaftlichen Fach ungenügend, kann der Kandidat oder die Kandidatin eine Nachprüfung in diesem Fach absolvieren. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note dieser Nachprüfung und der Erfahrungsnote.<sup>4)</sup>

<sup>7</sup> Die Schulleitung regelt die Prüfungsmodalitäten der Nachprüfungen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> § 25 Absatz 1 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>2)</sup> § 25 Absatz 4 aufgehoben am 6. Mai 2008.

<sup>3)</sup> § 25 Absatz 5 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>4)</sup> § 25 Absatz 6 Fassung vom 6. Mai 2008.

<sup>5)</sup> § 25 Absatz 7 angefügt am 6. Mai 2008.

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 26. *Inkrafttreten<sup>1)</sup>*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> § 2, Absatz 1 wird erstmals auf die Maturitätsprüfungen 2005 angewendet.

<sup>3</sup> § 11, Buchstaben f und g und § 12, Absatz 1, Buchstaben f und g werden erstmals auf die Maturitätsprüfungen (Vormatura) 2005 angewendet.

<sup>4</sup> § 11, Buchstabe c und § 12, Absatz 1, Buchstaben b und c sowie Absatz 3 und 4 werden erstmals auf die Maturität 2006 angewendet.

### § 27. *Aufhebung geltenden Rechts*

Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 17. März 1998<sup>2)</sup> sind aufgehoben.

### § 28.<sup>3)</sup> *Schulversuche*

Das Departement kann im Rahmen von befristeten Schulversuchen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Die Einspruchsfrist ist am 15. Juli 2004 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 30. Juli 2004.

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 25. April 2006 am 1. August 2006;  
- 6. Mai 2008 am 1. August 2008.

<sup>2)</sup> GS 94, 430 (BGS 414.471.11).

<sup>3)</sup> § 28 angefügt am 25. April 2006.